SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 22.07.2025 und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert am 17.12.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 16.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 20.03.2007, zuletzt geändert am 17.12.2024, beschlossen:

§ 1

§ 21 Abs. 1 Messung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Als Wasserzähler kann auch ein fernauslesbarer Funkwasserzähler eingebaut werden. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

§ 2

Zu § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Die Stadt Heitersheim setzt elektronische Wasserzähler mit Funkmodul zur elektronischen Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten nach § 2 Abs. 1 KAG ein. Soweit es technisch möglich ist, ist jeder defekte oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnde Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Beim erstmaligen Einbau eines Wasserzählers ist grundsätzlich ein elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul einzubauen, wenn es technisch nicht unmöglich ist.

Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul dürfen durch die Stadt Heitersheim verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- Zeitstempel,
- Zählerstand,
- Fehlercode,
- Batteriespannung, inkl. Stichtagsdatum,
- Stichtagswert,
- 3 Monatswerte,
- 15 Monatswerte.

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den in Satz 6 und 7 genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach dreieinhalb Jahren zu löschen. Nach Satz 7 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

§ 3

§ 23 Ablesung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Messeinrichtungen werden
1. vom Beauftragten der Stadt abgelesen oder
2. nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen oder
3. mittels Fernauslese abgelesen.

Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die vom Anschlussnehmer selbst abgelesenen Ergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann die Übermittlung des Zählerstands auch mittels eines elektronischen Verfahrens erfolgen.

(2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen gem. Abs. 1 Ziffer 1 betreten kann oder der Anschlussnehmer den Verbrauch gem. Abs. 1 Ziffer 2 nicht oder nicht vollständig meldet, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 4

§ 43 Verbrauchsgebühren wird wie folgt gefasst:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,75 € (netto) bzw. 1,8744 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,75 € (netto) bzw. 1,8744 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 16.12.2025

gez.

Christoph Zachow
Bürgermeister